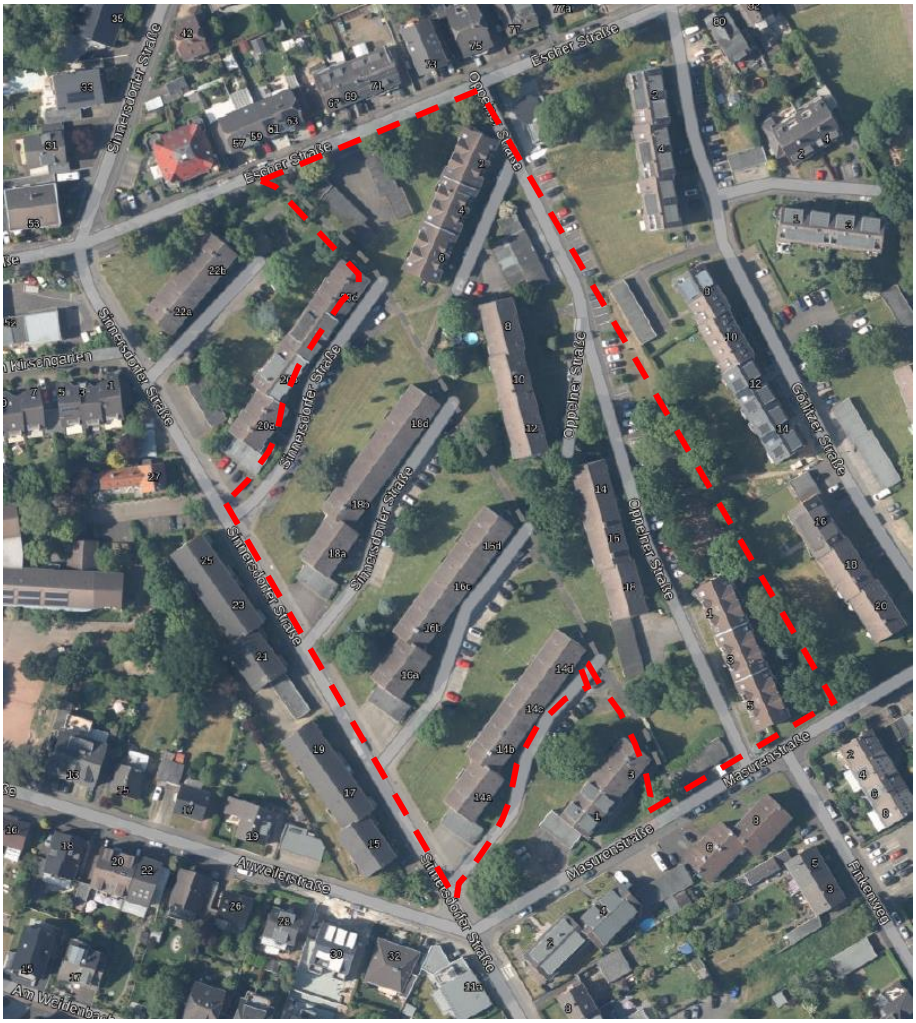
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

Bebauungsplan Nr. 155 Pulheim – „Wohnhöfe Oppelner Straße“



Quelle Luftbild: Geobasis.NRW

Haan, Februar 2025

Verfasser:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 2

2. Rechtliche Grundlagen 3

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) 5

3. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 6

4. Fotodokumentation 7

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) 9

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums 9

5.2 Fundortkataster LINFOS 11

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren 11

6.2 Ortsbegehung 14

6.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit 15

7. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen 18

8. Fazit 19

9. Quellen- und Literaturverzeichnis 21

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 155 Pulheim – „Wohnhöfe Oppelner Straße“ erstellt.

Die Flächenreserven innerhalb der Stadt Pulheim sind weitestgehend erschöpft, sodass die Nachverdichtung innerstädtischer Flächen unerlässlich ist. Das Plangebiet und seine Umgebung werden durch eine in die Jahre gekommene Wohnbebauung aus den 1960er Jahren in Form einer Zeilenbebauung geprägt. Das Grundstück ist durch die Wohnbebauung und die großen Stellplatzbereiche sowie Garagen bereits im Bestand versiegelt. Zwischen den Gebäuden befinden sich begrünte Freiflächen. Die im Bestand vorhandene Wohnbebauung entspricht in Gänze nicht mehr den heutigen Anforderungen an qualifizierten und nachfragegerechten Wohnraum. Zudem sind Teile der Bebauung sanierungsbedürftig und im Zusammenhang mit heutigen Wohnraumanforderungen abgängig.

Auf der Basis des rechtsverbindlichen Durchführungsplans Nr. 3 aus dem Jahr 1959 ist die angestrebte Neubebauung planungsrechtlich nicht zulässig. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachverdichtung auf dem Plangrundstück geschaffen und damit ein Beitrag zur Innenentwicklung gem. § 13a BauGB geleistet werden. Die neue Wohnbebauung sieht eine höhere und dichtere Bebauung vor. Gegenüber dem Bestand ist eine Erhöhung von rd. 230 Wohneinheiten vorgesehen. Die bestehenden Gebäude sollen alle abgerissen werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge des Vorhabens ausschließen zu können, wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Dazu wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld festzustellen und zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und der Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ – Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen: III-4 - 615.17.03.15), in der Fassung vom 19.08.2021

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Tötungsverbot)*
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, *(Störungsverbot)*
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, *(Zerstörungsverbot)*
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter

Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als *planungsrelevante Arten* geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten" oder lokal bedeutsame Arten im Untersuchungsraum aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

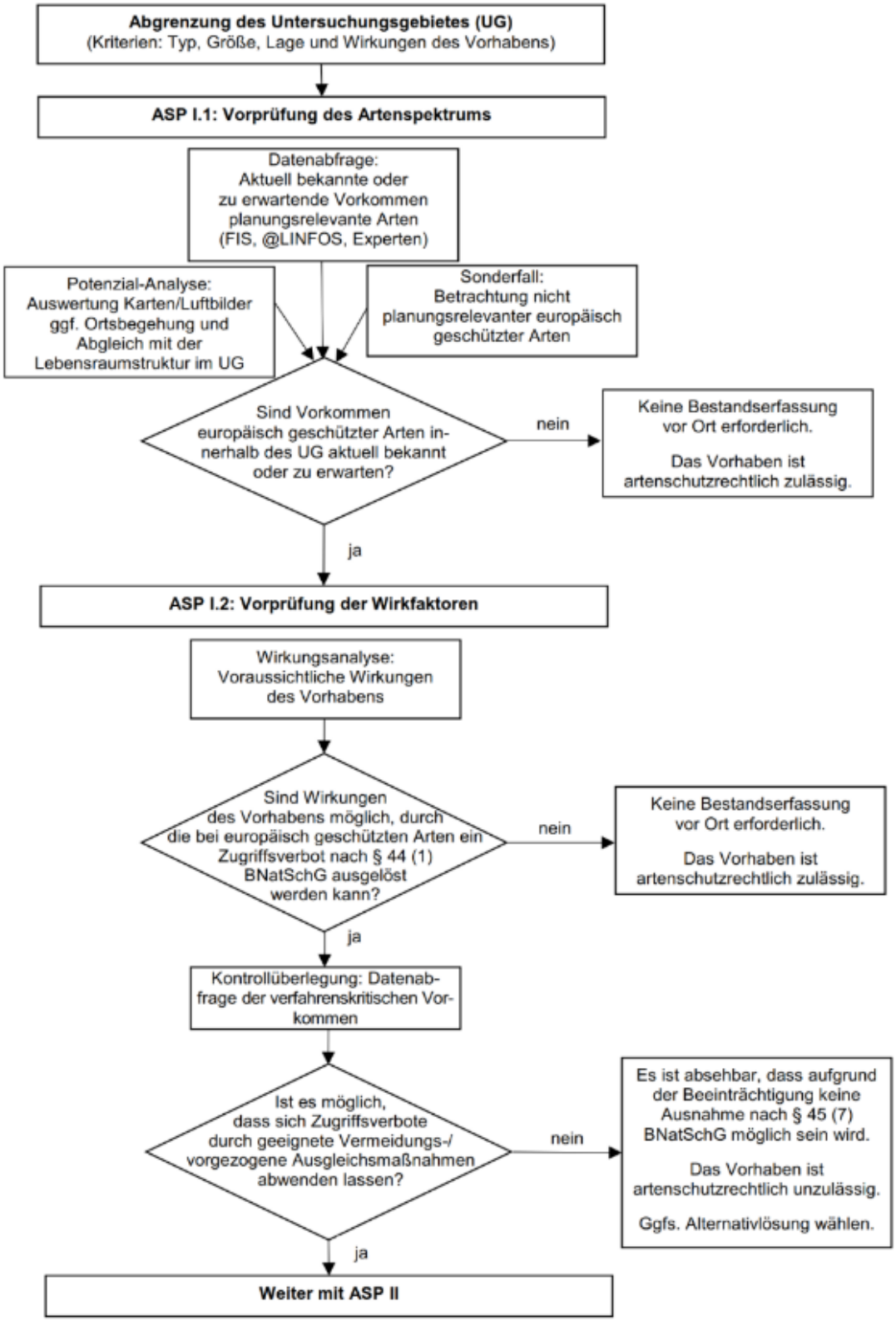


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 10)

3. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes können der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.

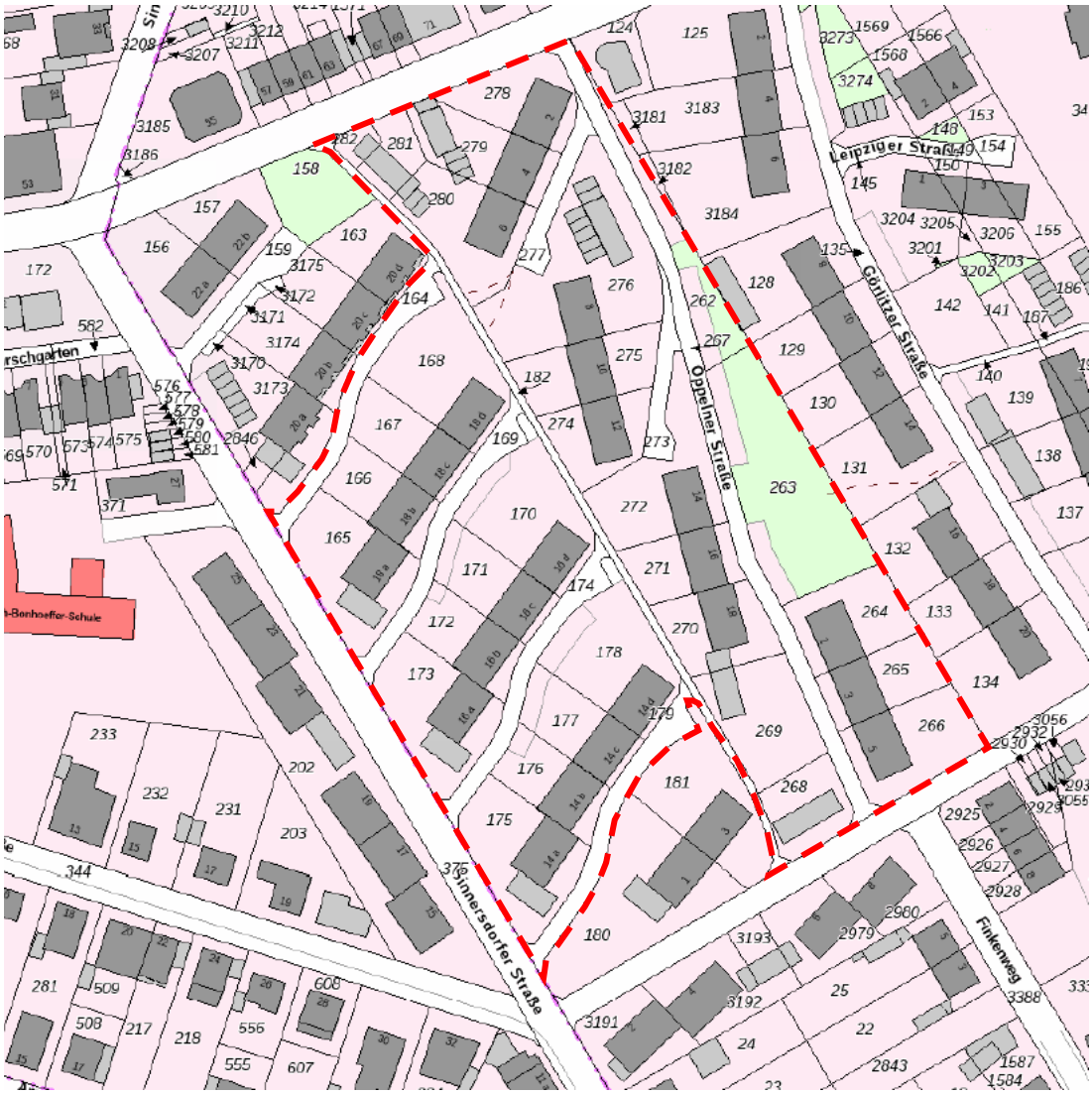


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (rot markiert) in der Übersichtskarte (verändert nach Geobasis NRW)

Das Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Pulheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 2,5 ha und liegt in der Gemarkung Pulheim, Flur 12, mit den folgenden Flurstücken: 164 bis 179, 182, 262 bis 282, 3181, 3182.

Die genaue Abgrenzung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Escher Straße

Im Westen: durch die Sinnersdorfer Straße

Im Süden: durch die Masurenstraße

Im Osten: durch die rückseitige Wohnbebauung der Görlitzer Straße und die Oppelner Straße

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Wohnsiedlung aus dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern. Zwischen den Wohnhäusern befinden sich großzügige Gemeinschaftsgartenflächen, die sich aus Rasen und Gehölzbeständen zusammensetzen. Die Gehölze bestehen überwiegend aus heimischen Laubbäumen und Obstbäumen. Vereinzelt kommen auch Nadelgehölze vor. Durch die Wohnanlage verläuft ein Fußweg in Nord-Süd-Richtung.

Untersuchungsgebiet

Über die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Einwirkbereich und damit das Untersuchungsgebiet zu ermitteln. Im Methodenhandbuch wird bei kleineren Vorhaben als Untersuchungsgebiet das Vorhabengebiet zuzüglich eines Radius von ≥ 300 m und bei größeren Vorhaben zzgl. eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Von diesen Vorschlägen kann begründet abgewichen werden, wenn die vorhabenbedingten Wirkfaktoren eine Reduzierung oder Erweiterung des Untersuchungsgebietes veranlassen.

Im vorliegenden Fall unterscheidet sich das Untersuchungsgebiet nicht vom Vorhabengebiet: Da sich das Plangebiet inmitten von weiteren Wohnsiedlungen befindet und von Straßen umgeben ist, sind Beeinträchtigungen der angrenzenden Bereiche nicht zu erwarten, zumal die Wohnnutzung beibehalten werden soll.

4. Fotodokumentation



Abb. 2: Fußweg durch die Wohnanlage, nördlicher Bereich (ISR 2024)



Abb. 3: Oppelner Straße (ISR 2024)



Abb. 4: Mehrfamilienhaus mit Holzgauben (ISR 2024)



Abb. 5: Dachüberstand aus Holz mit Schieferplatten (ISR 2024)



Abb. 6: Gauben mit Schieferplatten (ISR 2024)



Abb. 7:überstehende Dachziegel (ISR 2024)



Abb. 8: Baum im Norden mit Asthöhle (ISR 2024)



Abb. 9: Birke mit Asthöhle (ISR 2024)



Abb. 10: südlicher Baum mit Asthöhle (ISR 2024)

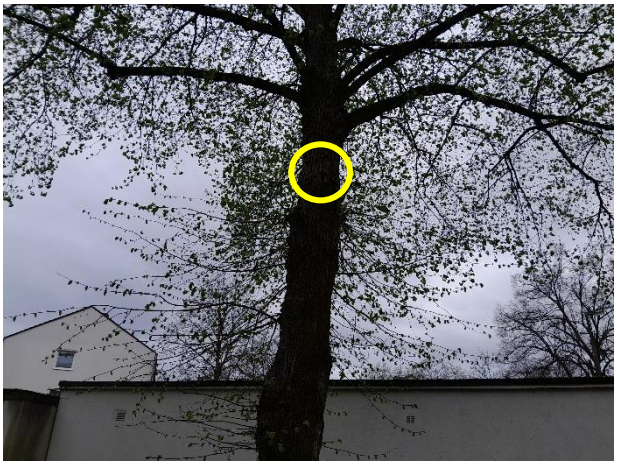


Abb. 11: südlicher Baum mit Asthöhle (ISR 2024)

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abb. 1, S. 5) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)
In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Messtischblattes (MTB) 4906 „Pulheim“, Quadrant 4 im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen. Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden und in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4906_4 (Pulheim) für ausgewählte Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Art - Deutscher Name	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (ATL)	KlGehoel	Gaert	Gebaeu
Vögel						
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	S		FoRu	FoRu
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	S		FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'BV ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Amphibien						
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru		

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

5.2 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld (500 m Radius) vorkommenden (planungsrelevanten) Arten vor.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In einem weiteren Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Der hier beschriebene artenschutzrechtliche Fachbeitrag erfolgt im Rahmen der Sanierung und des Abbruches und Neubaus mehrerer Wohnhäuser. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

6.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Die bauliche Erschließung des Plangebietes wird voraussichtlich über die bestehenden Verkehrsflächen und die geplante Zuwegung erfolgen. Die temporären Flächeninanspruchnahmen sollten soweit möglich auf Flächen durchgeführt werden, die später versiegelt und/oder einem baulichen Eingriff unterzogen werden. In den übrigen Bereichen sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen, um erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen: flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) sowie der Schutz angrenzender Gehölze durch z. B. Zäune.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet von Lärmimmissionen aufgrund von Straßen und der Wohnbebauung im Umfeld bereits im Bestand vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort sogar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für

Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Plangebiet durch die bereits bestehende Straßen- und Gebäudebeleuchtungen im Umfeld bereits vorbelastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Neben Lichtimmissionen ist auch die Beeinträchtigung des freien Horizontes bei den optischen Störungen von Bedeutung. Einzelne Arten bevorzugen ungestörte und weite Sichtfelder und können durch Baustelleneinrichtungen gestört werden. Aufgrund der Siedlungslage des Plangebietes mit bestehender Bebauung im Plangebiet sowie im Umfeld sind bereits im Bestand keine weiten Sichtfelder gegeben. Mit einer zusätzlichen erheblichen Belastung im Rahmen der Bautätigkeit ist daher nicht zu rechnen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Innerhalb des Plangebietes und dem direkten Umfeld befinden sich Gehölze und Sträucher, welche als potenzielle Brutstätte für Vögel dienen könnten. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

6.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten für Tiere oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Mit dem Vorhaben sind voraussichtlich Eingriffe in Grünstrukturen verbunden. Anfallende Rodungsarbeiten und Baumfällungen sind zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüschen. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.

Im Rahmen der Planung kommt es teilweise zur Überplanung von Gartenflächen mit Rasen und Gehölzen. Die Gartenflächen weisen für den Artenschutz eine mittlere Bedeutung auf, weshalb das Konfliktpotenzial hinsichtlich der Flächenbeanspruchung als mittel eingestuft wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel (bei Beachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Die bestehenden Siedlungsstrukturen im Umfeld des Plangebietes sowie im Plangebiet selber (Gebäude, Zäune/Mauern, Straßen) stellen bereits im Bestand Barrieren für bodengebundene und wenig mobile Arten wie Amphibien und Reptilien dar. Für mobile Arten, insbesondere Fledermäuse und Vögel ist das Plangebiet jedoch gut zu erreichen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel

6.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Wohnnutzung) des Untersuchungsraumes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Aufgrund der bestehenden Bebauung sowie den Straßen im Umfeld wirken bereits entsprechende Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein. Lediglich eine geringfügige Zunahme von Verkehrs- und Wohnlärm ist aufgrund der neu entstehenden Wohnhäuser im Plangebiet zu erwarten. Dieser wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über die im Siedlungsraum üblichen Belastungen hinaus gehen. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotential wird daher als gering eingestuft.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Es ist eher geringfügig mit zusätzlichen Lichtquellen aufgrund der neu geplanten Wohnhäuser zu rechnen. Zudem ist das Plangebiet sowie die Umgebung aufgrund der bereits bestehenden Bebauung und der Straßen im Bestand hinsichtlich der Lichtimmissionen vorbelastet.

Um potenzielle Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebietes grundsätzlich gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen sollte mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (zwischen 1000 und 3300 Kelvin) versehen werden. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Gefährdung vermieden werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundene Arten, besonders Amphibien und Reptilien gefährdet.

Aufgrund der Siedlungslage und dem bereits bestehenden Verkehrsaufkommen im Umfeld des Plangebietes besteht bereits eine Vorbelastung im Bestand. Bei Umsetzung der Planung wird lediglich mit einer geringfügigen Zunahme des Verkehrsaufkommens im Bereich der Zuwegung der neu geplanten Wohnhäuser gerechnet, zumal zuvor bestehende Wohnhäuser abgerissen werden. Daher werden artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verkehrszunahme insgesamt als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel an Glasstrukturen entstehen. Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) im Rahmen der Sanierung sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können z. B. durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

Nähere Informationen sind unter anderem dem Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (online unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/ assets/files/broschueren/ Glasbroschuere_2022_D.pdf) zu entnehmen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme)

6.2 Ortsbegehung

Die Ortsbesichtigung erfolgte am 02. April 2024. Während der Ortsbegehung wurde das Lebensraumpotenzial der Grünstrukturen und Gebäude im Plangebiet und im Umfeld untersucht. Es wurde der Ist-Zustand des Gebietes in Augenschein genommen und dokumentiert, um Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten zu erfassen und Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Dabei wurde verstärkt auf Spuren von Nestern sowie auf Höhlen und Spalten an Gehölzen und Gebäuden geachtet, die als Quartiers- oder Nistplatz dienen könnten.

Es konnten keine planungsrelevanten Arten und auch keine Hinweise auf ein Vorkommen nachgewiesen werden. Die Gebäude befinden sich in einem gepflegten und gut erhaltenen Zustand. Hohlräume oder Einflugmöglichkeiten konnten nicht festgestellt werden. Bei zwei

Mehrfamilienhäusern (gelbe Markierung im Luftbild) befinden sich im Dachbereich Gauben mit Holzgiebeln sowie Dachüberstände aus Holz. Zudem sind bei allen Gebäuden die Giebel mit Schieferplatten verkleidet. In diesen Bereichen können aufgrund der Spalten zwischen Holzlatten und unterhalb der Schieferplatten potenzielle Fledermausquartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei der Ortsbegehung konnten darüber hinaus bei drei Bäumen Höhlen in Form von Astlöchern nachgewiesen werden (grüne Markierungen im Luftbild), welche ebenfalls potenzielle Fledermausquartiere für einzelne Tiere darstellen.

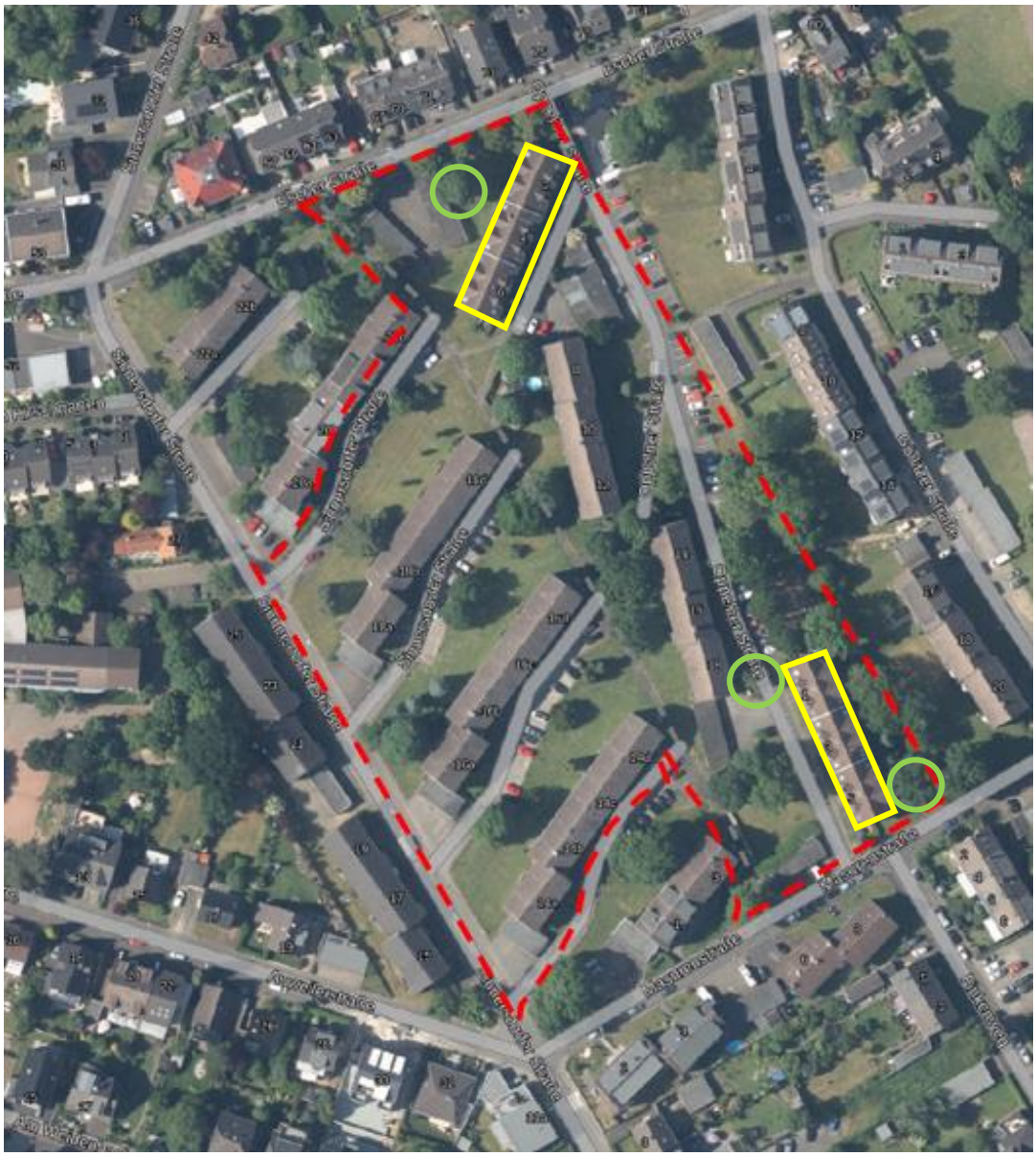


Abb. 10: Luftbild des Plangebietes, grüne Markierung: Höhlenbäume, gelbe Markierung: Gebäude mit Gauben und Holzdachüberständen (Geobasis NRW, bearbeitet ISR 2024)

6.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im nächsten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu

erwarten sind. Zur Eingrenzung möglicher vorkommender planungsrelevanter Arten wurde sich an der Liste planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 4906 „Pulheim“, Quadrant 4 orientiert. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass entsprechende Listen lückenhaft sein können. Es wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Ortsbegehung in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1, S. 10) und den Ergebnissen der Ortsbegehung wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Für die Gruppe der Säugetiere sind keine Vorkommen im Messtischblatt gelistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Tabellen nicht vollständig sind bzw. auch laufend aktualisiert werden. Von den 20 vorkommenden Fledermausarten in NRW sind im anthropogen beeinflussten, städtischen Räumen allgemein Arten wie die Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, oder die Breitflügelfledermaus verbreitet, die allesamt gut bis sehr gut an urbane und anthropogen vorbelastete Flächen angepasst sind.

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebietes kann ein Quartiervorkommen von typischen Waldfledermäusen ausgeschlossen werden.

Gebäudefledermäuse nutzen Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden oder hinter Verschalungen. Baumquartiere können ebenfalls bewohnt werden. Während der Begehung des Plangebietes konnten keine konkreten Hinweise, wie Kot- oder Fraßspuren dokumentiert werden, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten. Aufgrund der bei der Ortsbegehung aufgefundenen Spalten zwischen Holzlatten und unterhalb von Schieferplatten sowie überstehenden Dachziegeln in den Dachbereichen können potenzielle Fledermausquartiere jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Deshalb wird empfohlen, die Holzgiebel, Schieferplatten und überstehende Dachziegel unter ökologischer Baubegleitung außerhalb der Wochenstubenzeiten (Mai bis August) und außerhalb der Winterquartierszeiten (November – März) der Fledermäuse vor dem Abriss manuell zu entfernen. Möglich ist das in den Zeiträumen April sowie September bis Oktober. Bei Temperaturen über 8°C kann die Entfernung auch von November bis März erfolgen.

Darüber hinaus sollten die in den Bäumen festgestellten Astlöcher vor Rodung artenschutzrechtliche auf Fledermäuse hin kontrolliert werden. Eine Nutzung als größeres Quartier sowie als Wochenstube ist aufgrund der geringen Größe und Ausprägung der Astlöcher nicht zu erwarten. Eine Nutzung als Zwischenquartier für einzelne Tiere ist potenziell möglich.

Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen können als erweitertes Nahrungshabitat bzw. als leitende Struktur für Flugrouten von Fledermäusen dienen. Jedoch ist das Jagdrevier z. B. der Zwergfledermaus durchschnittlich 19 ha groß, weshalb das Plangebiet aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße lediglich einen sehr kleinen Teil des Reviers ausmacht. Somit obliegt dem Plangebiet keine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat. Sofern es sich nachweislich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, fallen diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes und lösen somit bei einer Überplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus. Zudem sind aufgrund angrenzender Gärten in der Umgebung des Plangebietes und zukünftiger Grünflächen im geplanten Wohngebiet weiterhin

ausreichend Jagdmöglichkeiten vorhanden. Insgesamt ist für die Artengruppe der Fledermäuse lediglich eine geringfügige Beeinträchtigung im Rahmen des Vorhabens zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Gruppe der Fledermäuse unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*) und **Waldohreule** *(Asio otus)* sind an strukturreiche Kultur- oder Parklandschaften gebunden. Aufgrund der innerstädtischen Lage des Plangebiets und des Fehlens von geeigneten Nestern oder Horsten im Untersuchungsgebiet können diese Arten ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Arten, die in größeren Gebäudenischen nisten und/oder in größeren Baumhöhlen brüten wie z. B. **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Steinkauz** (*Athene noctua*) kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen in Form von ausreichend großen Nischen und Höhlen in den Gebäuden und in den Gartengehölzen ebenfalls ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist die innerstädtische Lage für die beiden störungsempfindlichen Kauzarten ungeeignet.

Der **Star** (*Sturnus vulgaris*) benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen, z. B ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen oder Gebäudenischen sowie angrenzende offenen Flächen zur Nahrungssuche. Es sind zwar in zwei Bäumen Astlöcher vorhanden, die ggfs. als Nistplatz geeignet sind. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der entsprechenden Nahrungshabitatbedingungen mit nur kleinen, intensiv genutzten Rasenflächen kann jedoch ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Typische Höhlenbrüter, die auf alte Baumbestände und große Waldbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil angewiesen sind, wie der **Kleinspecht** (*Dryobates minor*) können ebenso aufgrund der Habitatbedingungen im Plangebiet mit den gepflegten Gärten ausgeschlossen werden.

Mehlschwalben (*Delichon urbica*) brüten meist in Kolonien in Lehmnestern an den Außenwänden von Gebäuden in Dörfern und Städten. Da solche Neststrukturen nicht an den Gebäuden nachgewiesen werden konnten, kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Die **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) baut ihre Nester vorzugsweise in landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, z. B. Ställe oder Scheunen. Da solche Gebäude im Plangebiet nicht vorhanden sind, kann ein Brutvorkommen der Rauchschwalbe ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius)* besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Heute werden überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Da sich weder Sand- und Kiesflächen noch Gewässer im Plangebiet oder in dessen Umfeld befinden, kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Siedlungslage und entsprechender anthropogenen Störwirkungen können störempfindliche Arten, deren Lebensraum Wälder bzw. gebüschreicher Waldränder und naturnahe Parkanlagen sind, wie **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*) und **Turteltaube** (*Streptopelia turtur*) ausgeschlossen werden.

Ebenso kann ein Brutvorkommen von Arten der halb offenen Agrarlandschaften wie der **Feldsperlings** (*Passer montanus*) und **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) ausgeschlossen werden.

Der **Girlitz** (*Serinus serinus*) kommt zwar u. a. in urbanen Gebieten vor, bevorzugt dort jedoch abwechslungsreiche größere Parkanlagen mit lockeren Baumbeständen und brütet überwiegend in Nadelbäumen. Aufgrund der zentralen Siedlungslage und der vergleichsweise kleinen Gartenanlagen und relativ geringer Nadelholzanteile ist ein Brutvorkommen sehr unwahrscheinlich.

Die an die Wohngebäude angrenzenden Gehölze bieten Lebensraum und Nistmöglichkeiten für Vögel der sogenannten Allerweltsarten. Tiere aus der Gruppe der Allerweltsarten haben i. d. R. eine gute Anpassungsfähigkeit und einen landesweiten günstigen Erhaltungszustand. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei Einhaltung der Rodungszeiten können mögliche Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel können im Rahmen der Vorabschätzung ausgeschlossen werden.

Amphibien

Für den Messtischblattquadranten des Plangebietes wird der **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) aus der Gruppe der Amphibien gelistet.

Der **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Da sich weder im Plangebiet noch in dessen Umgebung potenzielle Laichgewässer befinden kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Reptilien

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilien erfasst werden. Geeignete Habitate wie sandige, grabbare Böden und ausreichend sonnenexponierte Flächen fehlen im Plangebiet. Ein Vorkommen von Reptilien kann daher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG können für die Artengruppe der Reptilien aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

7. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende vorläufige generelle Maßnahmen formuliert:

Verbindliche Maßnahmen

- Allgemein sind Rodungsarbeiten und Baumfällungen zum Schutz von Brutvögeln auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüschen. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten im

Untersuchungsraum ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Die Holzgiebel, Schieferplatten und überstehende Dachziegel an den betroffenen Gebäuden sind unter ökologischer Baubegleitung außerhalb der Wochenstubenzeiten (Mai bis August) und außerhalb der Winterquartierszeiten (November – März) der Fledermäuse vor dem Abriss manuell zu entfernen. Möglich sind diese Maßnahmen somit in den Zeiträumen April sowie September bis Oktober. Bei Temperaturen über 8°C kann die Entfernung auch von November bis März erfolgen.
- Die in den Bäumen festgestellten Astlöcher sind vor Rodung artenschutzrechtlich auf Fledermäuse hin zu kontrollieren.
- Da voraussichtlich Bäume mit Astlöchern für die Planungsumsetzung gefällt werden müssen, sind im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes und zur Stärkung der lokalen Populationen innerhalb des Plangebiets Nistkästen für Allerweltsvogelarten, insbesondere für Höhlenbrüter, für eine Dauer von 15 Jahren zu installieren. Dabei ist für jedes vorgefundene Astloch ein Nistkasten zu installieren, d.h. wenn alle drei Bäume mit Astlöchern gefällt werden, müssen drei Nistkästen installiert werden. Die Nistkästen sind vorzugsweise an nicht von Rodung betroffenen Bäumen im Plangebiet aufzuhängen. Alternativ können statt Nistkästen auch selbstreinige Fledermauskästen in den Fassaden der Neubauten eingebracht werden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes ist möglichst gering zu halten. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Die Beleuchtung ist mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (zwischen 1000 und 3300 Kelvin) zu versehen.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind größere Glasfronten vogelgerecht auszuführen. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an gehölzexponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasflächen, sind zu prüfen. Weitere Informationen sind unter anderem dem Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (online unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/ assets/files/broschueren/ Glasbroschuere_2022_D.pdf) zu entnehmen.

Empfohlene Maßnahmen

- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01. März bis 30. September eines Jahres zu vermeiden.
- Die Schaffung von Grünstrukturen mit einem großen Angebot an Blühpflanzen sowie artenreiche Dachbegrünungen aus autochthonem Saatgut zur Steigerung des Nahrungsangebotes für Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse wird empfohlen.

8. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit (planungsrelevanter) Arten mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUV sind 17 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4906_4 gelistet. Im Vorfeld konnte aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen, vieler der gelisteten Arten, mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist eine Wohnsiedlung bestehend aus dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit dazugehörigen Gärten, die sich aus Rasen und Gehölzbeständen zusammensetzen. Es ist ein vollständiger Abriss der bestehenden Gebäude und nachfolgend ein verdichteter Neubau von Wohngebäuden geplant.

Während der Ortsbesichtigung am 02. April 2024 konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten gefunden werden. In den Dachbereichen einiger Gebäude befinden sich Gauben mit Holzgiebeln sowie Dachüberstände aus Holz. Zudem sind bei allen Gebäuden die Giebel mit Schieferplatten verkleidet und weisen zum Teil überstehende Dachziegel auf. In diesen Bereichen können aufgrund der Spalten zwischen Holzlatten und unterhalb der Schieferplatten und Dachziegel potenzielle Fledermausquartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus konnten bei drei Bäumen Höhlen in Form von Astlöchern nachgewiesen werden, welche ebenfalls potenzielle Fledermausquartiere für einzelne Tiere sein könnten.

Als Vermeidungsmaßnahmen sind die Holzgiebel und Schieferplatten unter ökologischer Baubegleitung außerhalb der Wochenstubenzeiten und außerhalb der Winterquartierszeiten der Fledermäuse vor dem Abriss manuell zu entfernen. Die in den Bäumen festgestellten Astlöcher sind vor Rodung artenschutzrechtlich auf Fledermäuse hin zu kontrollieren.

Für jedes vorgefundene Astloch ist jeweils ein Nistkasten im Plangebiet zu installieren, d.h. wenn alle drei Bäume mit Astlöchern gefällt werden, müssen drei Nistkästen installiert werden. Die Nistkästen sind vorzugsweise an Bäumen im Plangebiet aufzuhängen. Alternativ können statt Nistkästen auch selbstreinige Fledermauskästen in den Fassaden der Neubauten eingebracht werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der Artenschutzprüfung) oder ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erbringen.

Haan, 26. Februar 2025

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Sonja Merch

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

9. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBL. 2024 I S. 323)

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. - UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und Fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 2010

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche - Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start

LNatSchG NRW- Landesnaturschutzgesetz NRW VOM 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Schlussbericht zum Forschungsprojekt“ AZ.: iii-4 – 615.17.03.15, in der Fassung vom 19.08.2021

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschiften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Geoserver: www.geoportal.nrw

LINFOS: www.naturschutzinformationen.nrw.de